



KANTON ZÜRICH
GEMEINDE WINKEL

KOMMUNALE
NATURSCHUTZVERORDNUNG

RIET IM SEE

VOM GEMEINDERAT WINKEL
ERLASSEN AM 6.AUGUST 1984



THEO STIERLI + PARTNER AG
BÜRO FÜR RAUMPLANUNG
POSTFACH 8033 ZÜRICH

Gemeinde Winkel

KOMMUNALE NATURSCHUTZVERORDNUNG

Gestützt auf die §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) erlässt der Gemeinderat Winkel folgende

V e r o r d n u n g

1. ERLASS

Das im Detailplan Mst. 1:2'500, Seiten 5 + 6, bezeichnete Grundstück wird als Naturschutzzone unter Schutz gestellt.

Der Gemeinderat kann weitere Areale in der Gemeinde unter Naturschutz stellen.

2. OBJEKTDESCHEIBUNG

Riet im See (früher Seebnersee)

Koord. 683.35/260.45, 420 m ü.M.

Grundstück Kat. Nr. 1574, ca. 1 ha.

Rietfläche mit Sumpfsseggen und Staudenriet.
Umland intensiv bewirtschaftet.

Gelbe Schwertlilie, Orchideen, Gr.Baldrian,
Kuckuckslichtnelke, Pfennigkraut, Waldbinse,
Seegrüne Binse, Klappertopf, Schneckenklee,
Wiesenmargerite, Aufrechte Trespe, Sumpf-
dotterblume.

3. SCHUTZZIELE

Das gesamte Rietgebiet ist als naturnaher Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften sowie als wichtiges Landschaftselement zu erhalten.

Hierin eingeschlossen ist die Erhaltung aller auf dem genannten Rietgebiet laufend entstehender natürlicher Veränderungen durch Pflanzenzuwachs jeder Art und Ansiedlung weiterer geschützter Tiere in diesem Schutzgebiet, ebenso die natürliche Gebietsveränderung.

4. SCHUTZANORDNUNGEN

In der Naturschutzzone und in ihrer näheren Umgebung sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche die Schutzziele gefährden, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere ist in und in der Nähe der Naturschutzzone untersagt:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern in irgendeiner Form
- die Gefährdung des Schutzgebietes mit Abwässern, Düngern mit Giftstoffen usw.
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen sowie das Aussetzen von Fischen



KANTON ZÜRICH
GEMEINDE WINKEL

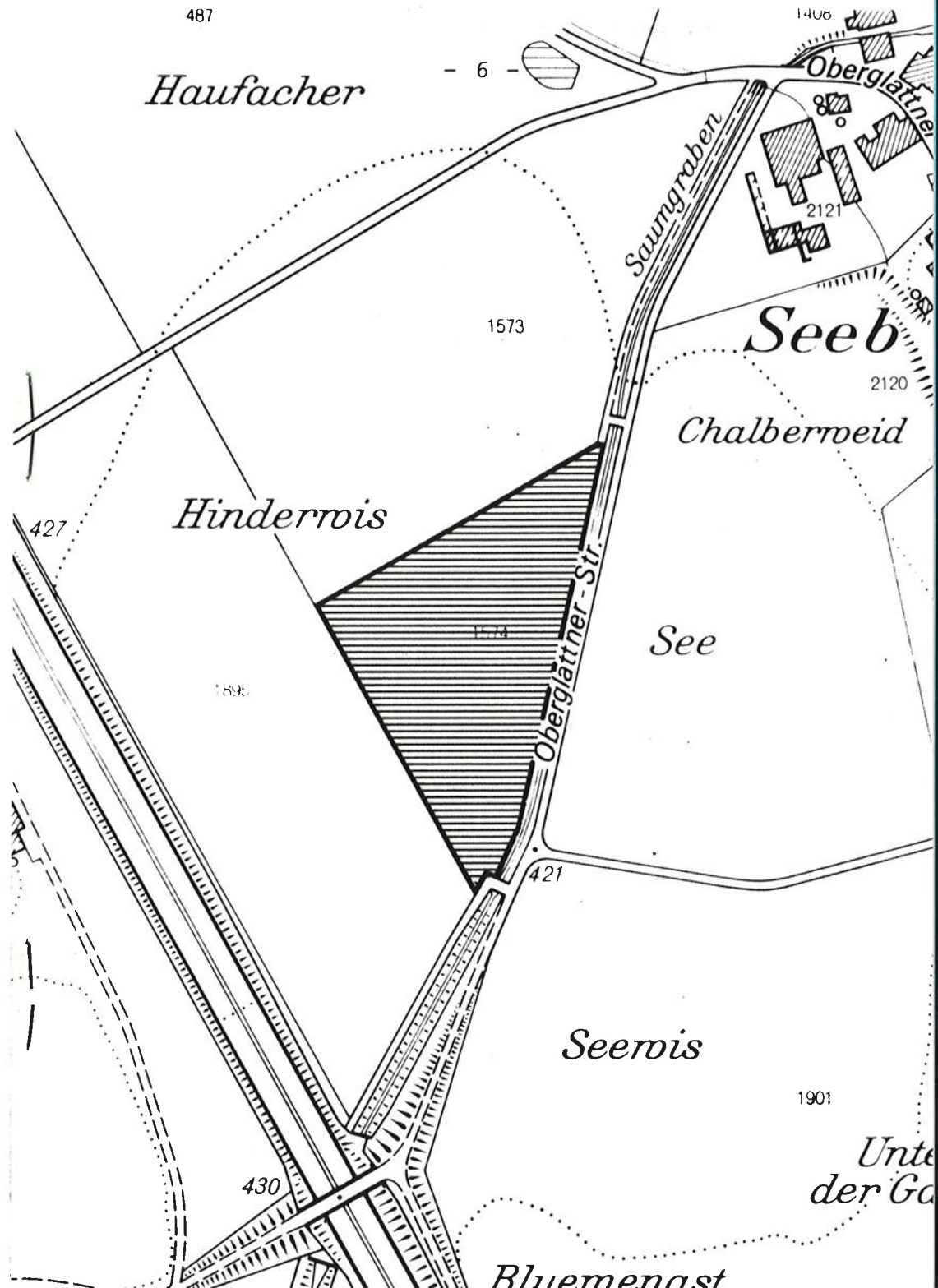
**KOMMUNALE
NATURSCHUTZVERORDNUNG**

RIET IM SEE

DETAILPLAN 1:2500



NATURSCHUTZZONE



- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Ueberlassen von Standplätzen dafür
- das Weidenlassen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)
- das Reiten sowie das Fahren und Parkieren abseits der Strassen
- das Betreten und Benützen der Naturschutzzone ausserhalb der markierten Wege.

5. UNTERHALT UND PFLEGE

Zur Sicherung der Schutzziele ist die Naturschutzzone fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden falls nötig in einem Pflegeplan festgelegt.

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltarbeiten auszuführen:

- Die Rietwiesen und trockenen Magerwiesen sind in der Regel jährlich nach dem 1. September zu mähen. Die Streue ist bis spätestens 15. März des folgenden Jahres zu entfernen.
- Hecken sind durch selektiven und abschnittweisen Rückschnitt zu verjüngen. Bei Bachbepflanzungen darf das Durchflussprofil nicht eingeengt werden.
- Uebersteigen Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

6. AUSNAHMEREGLUNG

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann der Gemeinderat unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

7. STRAFBESTIMMUNGEN

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gestützt auf § 340 PBG bestraft. Im weiteren ist bei Uebertretungen gemäss § 341 PBG der frühere Zustand wieder herzustellen.

8. INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

9. RECHTSMITTEL

Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen nach Erhalt ein schriftlich begründeter Rekurs bei der Baurekurskommission I des Kantons Zürich, 8090 Zürich, eingereicht werden.

10. PUBLIKATION, MITTEILUNG

Diese Verordnung wird im Amtsblatt publiziert.

Mitteilung an die Grundeigentümerin sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

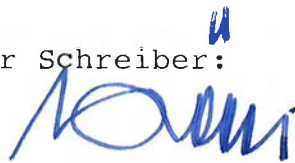
8185 Winkel, den 6. August 1984

Für den Gemeinderat
Der Vize-Präsident:



W. Neuschwander

Der Schreiber:



P. Spörri